



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einschreiben-Rückschein

Herr
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 228 99 682 [REDACTED]

FAX +49 (0) 228 99 682 [REDACTED]

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 27. Juli 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Informationen zu den laufenden Verwaltungsstreitverfahren nach IFG, UIG und VIG
mit Beteiligung BMF**

BEZUG Ihr Antrag vom 19. Juli 2022

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/22/10220**

DOK **2022/0760788**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail-Nachricht vom 19. Juli 2022 stellten Sie über die Plattform „fragenstaat.de“
folgenden Antrag:

„*bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*Informationen zu den laufenden Verwaltungsstreitverfahren mit Beteiligung Ihres Hauses, aus
denen der jeweilige Verfahrensgegenstand sowie die jeweiligen (Gerichts)-Aktenzeichen
hervorgehen...“*

Ergänzend zu der vorangegangenen E-Mail fügten Sie mit E-Mail ebenfalls vom 19. Juli 2022
über die Plattform „fragenstaat.de“ hinzu:

„... Gemeint waren Verwaltungsstreitverfahren nach IFG, UIG und VIG...“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

B e g r ü n d u n g

Zu I.

Es besteht vorliegend kein Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Das IFG begründet auch keinen Anspruch auf sonstige Auskunftserteilung, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung von vorhandenen amtlichen Informationen abzielen. Auch besteht keine Berichtspflicht der Behörde gegenüber antragstellenden Personen. Die Behörde schuldet nach dem IFG insbesondere nicht die inhaltliche Aufbereitung etwaiger vorhandener amtlicher Informationen, d. h. insbesondere auch keine inhaltliche Aufbereitung im Sinne einer Erstellung einer Auflistung, aus der Informationen zu laufenden Verwaltungsstreitverfahren mit Bezug zum IFG, UIG und VIG eigens nach den Vorgaben des Antragstellers hervorgehen. Derartige Untersuchungen oder Auswertungen zum Zweck der Erstellung von Informationen sind seitens der Behörde nicht geschuldet.

Da Sie Zugang zu einer in Ihrem Antrag näher beschriebenen Aufstellung von anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Bezug zum IFG, UIG und VIG begehren, muss ich Ihnen leider mitteilen, dass diese amtliche Information im BMF nicht vorhanden ist.

Ihr Antrag ist daher mangels vorhandener amtlicher Informationen abzulehnen.

Auch eine Neuerstellung einer derartigen Aufstellung ist aus den o. a. Gründen nach dem IFG nicht geschuldet.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrags keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Das Bundesministerium der Finanzen stellt auf seiner Internetseite www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/kontakt.html allgemeine Informationen zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) zur Verfügung.

Außerdem finden Sie dort auch ein Kontaktformular zum IFG, über das Sie Anträge stellen können.